

Sachbearbeiter/in: Frau Sebastian	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: 06228/9201 - 18	08.04.2014	
E-Mail: marion.sebastian@gvv-schoenau.de		1



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



Schönau



Wilhelmsfeld

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
Postfach 1150 • 69246 Schönau

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen
Frau Manuela Barthel

64278 Darmstadt

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet FrankfurtRheinMain
Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs.2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans.
Ihr Schreiben vom 04.03.2014 / Az.: III 31.1 – 93 d 38/03(17)**

Sehr geehrte Frau Barthel,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, der Stadt Schönau und der Gemeinde Wilhelmsfeld nehmen wir zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet Frankfurt/Rhein/Main wie folgt Stellung:

Von den im Teilplan angeführten Vorranggebieten tangieren uns insbesondere die Flächen Nrn. 24, 25, 26 und 26a. Drei dieser Flächen (24, 25 und 26) grenzen direkt an unsere Mitgliedsgemeinden Heddesbach und Heiligkreuzsteinach an.

- 2 -

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
und Mittwoch von
Bank:
8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude
Rathaus Schönau-Altneudorf
Altneudorfer Straße 59
69250 Schönau
Telefon (062 28) 92 01 - 0
Telefax (062 28) 92 01 - 26
E-Mail post@gvv-schoenau.de

Aufgrund unserer Lage im ländlichen Raum sollte vor allem dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft eine entscheidende Rolle beigemessen werden. Für den Bereich der an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorranggebiete besteht seit Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung „Bergstraße-Odenwald“ kein förmliches Landschaftsschutzgebiet mehr, dennoch zählt die betreffende Region zu den bevorzugten Naherholungsgebieten und setzt sich auf unserer Gemarkung als ausgewiesene FFH-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftsschutz fort.

Das „Eiterbachtal“ auf Gemarkung Heiligkreuzsteinach - welches direkt an die Gemarkungsgrenze zu Wald-Michelbach und somit an das Vorranggebiet 25 angrenzt - ist bis fast zu dieser Grenze hin besiedelt und bebaut.

Besonders problematisch erscheinen die Flächen 24 und 25. Die Flächen liegen westlich und östlich des Ulfenbachtals und führen dazu, dass dieses Tal regelrecht „eingekesselt“ würde.

Allein schon die Größe der beiden Flächen von mehr als 800 ha, auf denen sicherlich mehr als 100 Windräder errichtet werden könnten, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Umwelt mit all seinen Schutz- und Erholungsfunktionen.

Auch das Landschaftsbild dürfte bei solchen Dimensionierungen massiv leiden.

Bei Gebieten mit einer Wohnnutzung ist das Schutzziel „Lebens- und Wohnqualität“ ein entscheidendes Beurteilungskriterium. Aufgrund definierter Mindestabstände zu Siedlungsflächen (Vorsorgeabstand ca. 600 m – 1000 m) sind diese Flächen besonders kritisch zu betrachten. Vor allem sind folgende Schutzbelange zu beachten:

- Vorbeugender Immissionsschutz
- Lichtreflexe und Schattenwurf
- Bedrängungswirkung
- Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, evtl. Siedlungserweiterungsgebiete.

Im Hinblick auf alle uns betreffenden Vorranggebiete ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Seit Einkehr der „Energiewende“ ist richtungsweisend ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel eingeleitet und es gibt auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch über die „Form und Dimensionierung“ der Windenergieanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geurteilt und diese grundsätzlich legitimiert.

Trotzdem sollte gerade im ländlichen, dörflich geprägten Raum ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob das eventuelle Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in negativer Weise verändert, vor allem wenn dies besonders schützenswert ist und ein hohes Maß an Erholungswert aufweist.

Des Weiteren sind alle uns tangierenden Flächen überwiegend bewaldet. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Waldbrandgefahr. Brände in Windenergieanlagen, verursacht durch Blitzschlag, können sich auf die bewaldete Umgebung ausbreiten.

Unsere umliegenden Wälder sind als touristischer Anziehungspunkt zu werten und werden von etlichen Besuchern als Wanderziel ausgesucht. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des „sanften Tourismus“ auf solche Aushängeschilder angewiesen.

Rund um das Gebiet des GVV Schönau mit seinen Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Schönau und Wilhelmsfeld werden Standorte für Windenergieanlagen - unter anderem in Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Heidelberg und Schriesheim - geplant. Es besteht daher auch die Befürchtung, dass um unsere Gemarkungen ein regelrecht geschlossener Kreis solcher Anlagen entstehen könnte. Deshalb sollten auch insbesondere die bereits erwähnten Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen kritisch geprüft werden.

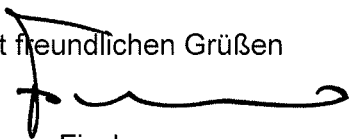
Der GVV Schönau befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte durchaus positiv gegenüber.

Wir bitten jedoch bei Ihrer Planung vorgenannte Kriterien, auch länderübergreifend, nicht außer Acht zu lassen und genau abzuwägen ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

Aus unserer Sicht stellen Windenergieanlagen auf den vorgenannten Teilflächen einen nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Wir beantragen nachdrücklich, die unmittelbar an unsere Gemarkungen angrenzenden Vorrangflächen in ihrem erheblichen Ausmaß zu reduzieren und einen deutlich größeren Abstand einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



- Fischer -
(Geschäftsführer)

Nachrichtlich:

II. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Marktgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe

III. Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36, 68026 Mannheim